

ten, erfolgen könnten, dürfte, wie bisher, der obrigkeitlichen Bestimmung überlassen bleiben.

Die Landgemeindeordnung hat die thunlichste Selbstständigkeit der Landgemeinden, die eigene Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die aus ihrer Mitte hierzu erwählten Personen hergestellt, es hat dieses Gesetz fast überall schon heilsam gewirkt, es stehen auch nur die fortgesetzten Wahlen in Frage; mithin dürfte es um so weniger schwierig und bedenklich erscheinen, den Gemeindevertretern auch darüber eine Entschliessung einzuräumen, ob durch sie selbst die unmittelbare Leitung der Wahlhandlungen vorgenommen werden könne. Zweifellos sind viele solche Männer hierzu fähig und werden die Ordnungsmäßigkeit des Acts vertreten und eine Ersparnis für ihre Gemeinden herbeiführen wollen; andere dagegen werden wenigstens zur Zeit und bei etwaigen besondern Verhältnissen die durchgängige obrigkeitliche Mitwirkung für sicherer halten. Die Obrigkeiten werden ihnen auch in dieser Hinsicht mit geeignetem Rathe beistehen, zumal für viele die unmittelbare Leitung der Wahlhandlungen in Rücksicht auf den Verlust an Zeit selbst belästigend ist. Und die Vermeidung des Verlustes an Zeit ist auch für die einzelnen Gemeindeglieder, neben der Ersparnis für die Gemeindecasse, ein sehr beträchtlicher Gewinn, welcher ihnen durch die Einfachheit und Kürze der Stimmenabgabe gegen das bisherige Warten bis zur Vollendung der ganzen Handlung zu Theil werden wird.

Demnach gestattet sich die Deputation, der verehrten Kammer vorzuschlagen:

im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die §§. 40 und 43, auch 54 der Landgemeindeordnung dahin erläutern zu wollen, daß die Leitung der darin vorgeschriebenen Wahlhandlungen nicht in jedem Falle unmittelbar durch die Obrigkeiten geschehen müsse, sondern auch die hierzu sich bereit erklärenden Vertreter der Landgemeinden, und zwar nach Befinden in den vorangegebenen Modalitäten, erfolgen könne.

Uebrigens ist noch der am 16. Januar 1843 von den Gemeinden zu Schönau, Riesdorf, Berzdorf, Dittersbach, Naundorf und Altbernsdorf auf dem Eigen eingegangenen Petition zu gedenken, welche gleichen Zweck, wie die des Abgeordneten Scholze, verfolgt, jedoch nur die Wahlen der Gemeindeauschusspersonen erwähnt und behauptet, daß ohne Concurrenz der Obrigkeiten die Wahlen freier und zweckentsprechender geschehen würden.

Referent Abg. Hensel: Noch habe ich Ihnen, meine Herren, über zwei Petitionen, welche nach Abfassung des Berichts eingegangen und der dritten Deputation zugewiesen worden sind, kurzen Vortrag zu erstatten. Die erste dieser Petitionen geht von Nauhain und acht andern Landgemeinden aus, die zweite ist aus Schlunzig und vierunddreißig Ortschaften. Im Wesentlichen stimmen beide mit der Petition des Abg. Scholze und der von Schönau und fünf andern Gemeinden überein, sie enthalten jedoch folgende besondere Begründungen und Behauptungen. Jede der beiden Petitionen und vorzugsweise die erstere führt an, daß die Gerichtshalter, welche nicht in dem Dorfe selbst wohnen, zur Leitung der fraglichen Wahlen reisen müßten, die königlichen Justizbeamten aber selbst dann, wenn die Zahl der Stimmberechtigten nicht über fünfzig betrage, und das Amt über eine Meile vom betreffenden Dorfe nicht entfernt sei, dieses thun können

ten, oder es kämen die Stimmberechtigten bei der Vorladung in das entfernte Amt zu dem doppelten Schaden, nicht nur einstweilen ihre Wirthschaften verlassen, sondern auch unterwegs, oder doch am Orte des Amtes für die Zehrung Geld ausgeben zu müssen. Der letztere Umstand veranlasse, daß Mancher den kostspieligen Weg unterlasse, obgleich er gern an der Handlung Theil nehmen möchte. Es handle sich nicht um eine Kleinigkeit, sondern es sei ein vor Einführung der Landgemeindeordnung nicht gekannter, immerwährend zu zahlender Tribut, wenn man bedenke, wie oft dergleichen Wahlen nöthig werden könnten, namentlich bei den zahlreichen Gemeinderathsmitgliedern in größeren Dorfgemeinden, wenn ein solches beamtetes Mitglied versterbe, sein Besitzthum veräußere, wegziehe, oder zur Verwaltung seines Amtes aus irgend einem Grunde unfähig werde.

Beide Gründe hat der Bericht absichtlich nicht berührt, weil erstlich der Deputation durchaus keine Erfahrung vorlag, daß die durch §. 9. der Verordnung zur Ausführung der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 den Obrigkeiten anempfohlene Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden in Bezug auf den Ort der Wahlhandlung nicht befolgt worden sei, und zweitens, weil §. 45 der Landgemeindeordnung für Behinderungs- und Erledigungsfälle das Institut der Ersatzmänner geschaffen hat, außerordentliche Ergänzungswahlen aber wohl nur sehr selten vorkommen und bloße Möglichkeiten nicht zu den bessern Motiven gezählt werden möchten.

Beide Petitionen behaupten aber ferner, daß man jetzt nach Einführung der Landgemeindeordnung überall in den Landgemeinden gnüglihe Erfahrung in Beziehung auf die Wahlen habe und wisse, was dazu gehöre, und daß sich überall hierzu fähige Personen finden würden, auch daß die Ausführung sehr leicht und einfach sich gestalten werde. Und obgleich beide Petitionen erklären, daß die Landgemeindeordnung als eine wahre Wohlthat für die Landgemeinden anzusehen sei, so sagt doch aber auch die von den 35 Gemeinden ausgegangene Schrift, daß die Bevormundung, die Unfähigkeitserklärung der Landleute hinsichtlich des Wahlgeschäfts im Allgemeinen einen Widerwillen, eine solche Gleichgültigkeit gegen dieses Gesetz hervorgerufen habe, daß dessen Aufhebung wenig Unwillen bei den Landleuten erzeugen würde.

Unverkennbar ist die letztere Behauptung außerordentlich übertrieben, und es wäre sehr zu beklagen, wenn der wackere sächsische Landmann so wenig Liebe zu einem für ihn so vorzüglichen Gesetze, wie die Landgemeindeordnung ist, haben sollte, daß er dasselbe wegen eines einzelnen, ihm nicht mehr angemessen scheinenden Punktes sofort ganz von sich werfen wollte. Auch konnte sich die Deputation nicht damit vereinigen, daß die Leitung dieser Wahlen im Allgemeinen allen Gemeindevertretern vorgeschrieben werden solle; vielmehr hält sie ihren Vorschlag für viel zweckmäßiger, weil durch die zu ertheilende facultative Befugnis nicht allein dem nun von 50 Gemeinden bereits ausgesprochenen Wunsche begegnet, von der andern Seite aber auch gewiß zur Zeit mancher Unannehmlichkeit und Verlegenheit vorgebeugt wird.